

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG § 10 (4) BauGB

Gemäß § 10a (1) BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat in ihrer Sitzung am 30.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE RABENWALD“ mit Umweltbericht beschlossen und am 25.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte vom 16.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020.

Bis einschließlich 11.10.2020 fand das Scoping auf der Grundlage des § 4 (1) BauGB statt, in dessen Rahmen mit Schreiben vom 02.09.2020 die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt wurden, die umweltrelevante Belange zu vertreten haben. Dabei wurden vor allem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgestimmt.

Auf Grundlage der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB wurden folgende Änderungen in den Bebauungsplan eingearbeitet: Es wurden Textliche Festsetzungen zum Saatgut und zur Pflege ergänzt sowie zur Art und Höhe der Einzäunung (Untere Naturschutzbehörde). Auch eine textliche Festsetzung zur Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers zum Rückbau der Anlage bei Außerbetriebnahme wurde ergänzt (RP Darmstadt).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat am 23.02.2021 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 51 a HGO beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.06.2021 bis einschließlich 14.07.2021.

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 28.05.2021 bis einschließlich 14.07.2021 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

Gemäß § 3 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am 27.10.2021 alle im Rahmen der Offenlage nach § 3 (2) BauGB und Einholung der Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen geprüft. Die sich hieraus ergebenden Änderungen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet und dieser dann ebenfalls am 27.10.2021 als Satzung beschlossen.

Die Änderungen betragen folgende Punkte: Eine Textliche Festsetzung zum Monitoring der Herstellung und Entwicklung zu einer naturnahen Grünanlage wurde ergänzt (RTK). Auch die Überschneidung des Geltungsbereichs mit zwei Trinkwasserschutzgebieten wurde in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen (RTK).

Andere Planungsmöglichkeiten als die zugrundeliegenden kamen nicht in Betracht, da wie die Standort-Alternativenprüfung auf FNP-Ebene aufzeigt, keine geeigneten Alternativstandorte zur Verfügung stehen und die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund ihres Vergütungsanspruchs gem. § 48 (1) Nr. 3 c), c)c) EEG, des Fehlens von Schutzgebieten oder Altlasten, der Vorbelastung durch die Bahntrassen und der

kurzen Entfernung zu einem möglichen Netzverknüpfungspunkt als geeignet eingestuft werden. Des Weiteren werden die Flächen als nicht ökologisch wertvoll eingestuft.